

(2) Der DSG-Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Ablieferungsbescheinigungen nach Erfassungsstellen, Gemeinden und Fruchtarten geordnet mit einer Zusammenstellung den VEAB zur Registrierung der Planerfüllung dekadewise zu übergeben.

§ 125

Ablieferungsbescheinigungen über Zucht- und Nutzvieh

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen über die Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh im Rahmen des Pflichtablieferungsolls sind von den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellen.

(2) Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind verpflichtet, die Ablieferungsbescheinigungen bzw. Kaufbescheinigungen, nach Erfassungsstellen und Gemeinden geordnet, mit einer Zusammenstellung den VEAB zur Registrierung der Planerfüllung dekadewise zu übergeben.

§ 126

Milchabrechnungskarte

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, jedem Erzeuger eine Milchabrechnungskarte oder ein Exemplar der Milchannahmeliste auszustellen; Ablieferungsbescheinigungen werden bei der Ablieferung von Milch nicht erteilt.

(2) Die Milchabrechnungskarten und Milchannahmelisten werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegeben.

(3) Die Molkereien sind verpflichtet, die Ablieferung von Milch den Erzeugern in die auf ihre Namen ausgestellten Milchabrechnungskarten oder Milchannahmelisten einzutragen.

(4) Zum Zwecke der Kontrolle sind den Erzeugern die ausgefüllten Milchabrechnungskarten täglich bzw. die Milchannahmelisten dekadewise zurückzugeben.

§ 127

Eier- und Geflügelkontrollkarten

(1) Die Erfassungsstellen der VEAB sind verpflichtet, die Ablieferung von Eiern und Geflügel den Erzeugern in die auf ihren Namen ausgestellten Eierkontrollkarten bzw. Geflügelkontrollkarten einzutragen.

(2) Die Erfassungsstellen der VEAB haben über die Ablieferung von Eiern und von Geflügel Sammellisten auszufertigen, von denen eine Ausfertigung dem Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei zu übergeben ist.

§ 128

Ablieferungsbescheinigungen beim Einkauf

Die beim Einkauf ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen und Sammellisten sind in den Erzeugerkarteien und Lieferantenkarteien nicht zu verbuchen.

Zu § 52 der Verordnung:

§ 129

Kennzeichnung der eingelagerten Erzeugnisse

(1) Alle Erzeugnisse, die auf Grund der Bestimmung des § 52 der Verordnung zeitweilig eingelagert werden, sind in der Weise besonders zu kennzeichnen, daß auf

einer Tafel, die auf oder bei dem Erzeugnis anzubringen ist, die Menge des gelagerten Erzeugnisses, der Name des Erzeugers und des Erfassungs- und Einkaufsorgans anzugeben ist. Außerdem ist ausdrücklich auf der Tafel zu vermerken: „Eigentum des VEAB“.

(2) Die Erzeuger, mit denen Einlagerungsverträge abgeschlossen wurden, sind von den Erfassungs- und Einkaufsorganen schriftlich gegen Empfangsbestätigung davon in Kenntnis zu setzen, daß über die Erzeugnisse nur von Erfassungs- und Einkaufsorganen verfügt werden kann und daß jede anderweitige Verfügung oder Verwendung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBl. S. 982) verfolgt werden kann.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 130

Voraussetzung des Verfahrens nach § 62

Dem Verfahren nach § 62 der Verordnung muß immer das Verfahren nach § 43 der Verordnung vorausgehen. Kommt es trotz dieses Verfahrens nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen, so ist die Kontrolle, erforderlichenfalls die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 131

Kontrolle der Vorräte

(1) Die Kontrolle der Vorräte kann von den Mitarbeitern oder Beauftragten der im § 62 der Verordnung angeführten Organe nur auf Grund eines besonderen Auftrages dieser Dienststellen, mit dem sie sich gegenüber den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieben auszuweisen haben, durchgeführt werden.

(2) Das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Organ ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle die landwirtschaftlichen Betriebe, Läger oder sonstige Betriebsstätten der nach der Verordnung ablieferungspflichtigen Person zu betreten. Beim Betreten des Betriebes sind alle Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von Seuchen einzuhalten.

(3) Die Kontrolle ist immer in Anwesenheit des Erzeugers oder seines Vertreters vorzunehmen. Über die Durchführung der Kontrolle ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Ergebnisse der Kontrolle und insbesondere die Menge der bei der Kontrolle Vorgefundenen Erzeugnisse zu vermerken ist.

(4) Stellt der Mitarbeiter oder Beauftragte fest, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Erfüllung der Pflichtablieferung vorhanden sind, so hat er den Erzeuger auf seine sofortige Pflichterfüllung hinzuweisen und ihn zum Abtransport der zur Erfüllung seines Ablieferungsolls notwendigen Menge zur zuständigen Erfassungsstelle aufzufordern.

§ 132

Verfahren zur Sicherstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Besteht auf Grund des Ergebnisses der Kontrolle die Gefahr, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Versorgung entzogen werden oder wurde trotz Aufforderung nach § 131 die Ablieferungspflicht nicht unverzüglich ganz oder zum Teil erfüllt, so können die Mitarbeiter oder Beauftragten der im § 62 der Verord-